



Reglement
über die
Wasserversorgung
der Gemeinde Klosters ¹

Aufgrund von Art. 32 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters ² vom 27. September 1992, vom Gemeinderat erlassen am 3. Juli 1992.

I. Organisation

Art. 1

Aufsicht

Bau, Betrieb, Unterhalt und Ueberwachung der gesamten Wasserversorgungsanlagen mit Einschluss der dem Brandschutz dienenden Einrichtungen unterstehen der Oberaufsicht des Vorstandes. Er erlässt die notwendigen Weisungen.

Mit der Durchführung und Ueberwachung der Wasserversorgungsaufgaben wird das Gemeindebauamt beauftragt. Es ist Gemeindefachstelle für alle Wasserversorgungsfragen.

Dem Bauamt obliegen insbesondere:

- Installationskontrollen;
- die Kontrolle des ordnungsgemässen Betriebs und Unterhalts der Wasserversorgungsanlagen;
- die Führung des Leitungskatasters;
- Aufbewahrung der Ausführungspläne mit Detailangaben;
- die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

II. Wasserversorgungsanlagen und Brandschutzeinrichtung der Gemeinde

Art. 2

Erstellung der Wasserversorgungsanlagen und Brandschutzeinrichtungen

Die Anlagen und Einrichtungen sind grundsätzlich nach den Vorschriften der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der einschlägigen technischen Richtlinien von Fachverbänden zu erstellen.

¹ UG 27.9.2020

² UG 27.9.2020

Art. 3

Hydrantenanlagen Die Hydrantenanlagen stehen in erster Linie für die Brandbekämpfung zur Verfügung. Die Wasserentnahme für andere Zwecke ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet das Gemeindebauamt.

Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 4

Feuerhahnen Die Montage von Feuerhahnen oder Feuerlöschposten vor dem Wasserzähler sind anzuzeigen. Solche Hahnen sind zu plombieren und dürfen nur für den Wasserbezug bei Brandfällen benützt werden.

Art. 5

Betätigen von Hydranten und Schiebern Das Oeffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

III. Hausanschlüsse**Art. 6**

Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Ausnahmsweise kann das Gemeindebauamt auch den Anschluss an eine Hauptleitung bewilligen.

Art. 7

Erstellungsvorschriften Die Hausanschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt das Material, den Anschlusspunkt, die Führung und die Dimensionierung der Leitung und die Lage des Wassermessers.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Hausanschlussleitungen gehen zulasten der Grundeigentümer.

Wird im Bereich einer Hausanschlussleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Haus an diese anzuschliessen.

Art. 8

Kompetenz und
Zeitpunkt der Aus-
führung

Der Grundeigentümer darf Hausanschlussleitungen nur durch Inhaber einer kommunalen Installationsbewilligung ausführen lassen.

In der Zeit zwischen 1. Dezember und 1. April dürfen keine Hausanschlussleitungen erstellt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 9

Art des Hausan-
schlusses

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und nach Möglichkeit in öffentlichem Grund zu plazieren ist.

Art. 10

Eigentum und Un-
terhalt von An-
schlussleitungen

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung inkl. Schieber sowie das Abzweigstück ab der Versorgungsleitung stehen im Eigentum des Grundeigentümers, unbesehen darum, ob diese Leitung in öffentlichem oder privatem Grund liegt. Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde.

Der Grundeigentümer hat die Anschlussleitung und den Schieber nach den Weisungen der Gemeinde auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Bauamt zulasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen**Art. 11**

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation aufgrund der Weisungen der Gemeinde zu erstellen.

Art. 12

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Verbraucheranlagen sind die Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen der einschlägigen Fachverbände und die durch den Vorstand erlassenen Weisungen verbindlich. Warm- und Kaltwasserleitungen sind in korrosionsbeständigen Materialien auszuführen.

Art. 13

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 14

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur von der zuständigen kantonalen Amtsstelle genehmigte Wasserbehandlungsanlagen installiert werden. Alle diesbezüglichen Installationen müssen der Gemeinde gemeldet werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinders ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden.

Art. 15

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

V. Wasserzähler**Art. 16**

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Dieser wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Unterzähler hat der Grundeigentümer anzuschaffen.

Art. 17

Haftung

Der Grundeigentümer haftet für die Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 18

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Verteilbatterie mit Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 19

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren gelten die Leitsätze für die Erstellung und den Unterhalt von Wasserinstallationen der einschlägigen Verbände und die Weisungen der Gemeinde.

Art. 20

Messung

Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler bei Bedarf auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstehenden Kosten. Im andern Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 21

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf die drei letzten Jahresdurchschnitte abgestellt. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

Art. 22

Besondere Bestimmungen

Die Eigentümer nicht ganzjährig benützter Wohnhäuser sind verpflichtet, der Wasserversorgung die aktuelle Adresse des Hauswartes oder der Verwaltung mitzuteilen.

VI. Bewilligung für Installateure**Art. 23**

Voraussetzungen für Bewilligung

Nebst den im Gesetz erwähnten Voraussetzungen hat der Bewerber sich über folgendes auszuweisen:

- Eine abgeschlossene Berufslehre als Sanitärinstallateur, mit einer mindestens 5-jährigen klaglosen Installationspraxis, oder eine gleichwertige Ausbildung. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung beurteilt der Vorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Berufsverbänden.

- Gewährleistung des Reparaturdienstes und die Interventionsmöglichkeit in Notfällen.
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personalschäden mit einer minimalen Deckung von 2 Mio. Franken.

In Härtefällen kann der Vorstand eine Ausnahmegewilligung, befristet auf maximal fünf Jahre, erteilen.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 24

Bewilligungspflicht Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung von Wasserversorgungsanlagen sowie für jede Änderung in der Benützung von solchen ist rechtzeitig um die Bewilligung der Gemeinde nachzusuchen.

Bei Erweiterungs- oder Umbauten von Gebäuden ist nur eine Installationsbewilligung einzuholen.

Art. 25

Anschlussgesuch Die Anmeldung zum Anschluss hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Das offizielle Gesuch zur Erlangung der Baubewilligung gilt zugleich als Anmeldung für den Wasserbezug, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt ist.

Art. 26

Anschlussbewilligung Der Vorstand entscheidet über das Anschlussbegehren i.Z. mit der Baubewilligung.

Art. 27

Vorübergehender Wasserbezug Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch das Gemeindebauamt. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeindebauamtes zulässig.

Art. 28

Installationsgesuch Die Anmeldung zur Installation hat schriftlich an das Gemeindebauamt zu erfolgen.

Art. 29

Installationsbewilligung Das Gemeindebauamt erteilt die Installationsbewilligung.

Art. 30

Gebühren Dem Bauherrn werden die vom Kanton oder Dritten geltend gemachten Gebühren und Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 31

Geltungsdauer der Bewilligungen Die Anschlussbewilligung erlöscht mit dem Ablauf der Baubewilligung, sofern innerhalb der Baufrist gemäss Baugesetz nicht mit dem Bau der Anlage begonnen wurde. Die Verlängerung der Baufrist gilt auch für die Anschlussbewilligung.

Die Installationsbewilligung ist nicht befristet.

Art. 32

Baubeginn Mit der Erstellung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligungen erteilt sind.

Art. 33

Abnahme, Haftung Jeder Hausanschluss und jede Hausinstallation (Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung) werden vor der Inbetriebnahme vom Gemeindebauamt abgenommen. Die Gemeinde übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 34

Kontrollmöglichkeit und Massnahmen Den zuständigen Amtsstellen ist zur Kontrolle der Hausanschlüsse und Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Anlagen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 35Kündigung des
Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

VIII. Finanzierung**Art. 36**

Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag wird auf 2.0 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.³

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird auf 0.1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.^{4 5 6}

Die Grundgebühr für landwirtschaftlich genutzte Ställe wird auf 0.1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festgesetzt.^{7 8}

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird auf Fr. -.20/m³ festgesetzt.^{9 10}

Die Verbrauchsgebühr bei landwirtschaftlich genutzten Ställen wird auf Fr. -.15/m³ festgesetzt.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 37**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Klosters-Serneus in Kraft.

Soweit es sich um den Anschlussbeitrag handelt, gilt es für alle Neu- bzw. An-, Auf- und Umbauten, die nach dem 1. Januar 1992 an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen bzw. fertiggestellt worden sind.

Bezüglich die Verbrauchsgebühr gilt es erstmals für die für das Wasserjahr 1991/92 geschuldeten wiederkehrenden Abgaben.

³ GR 5.10.2005

⁴ GR 1.10.2002

⁵ GR 5.10.2005

⁶ GR 15.01.2024

⁷ GR 1.10.2002

⁸ GR 15.01.2024

⁹ GR 9.12.2022

¹⁰ GR 15.01.2024

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert (Änderung Gemeindename).

Durch Gemeinderat am 9. Dezember 2022 per 1.1.2023 teilrevidiert (rückwirkend gültig für Wasser-/Abwasserjahr 2022).

Durch Gemeinderat am 15. Januar 2024 per 1.1.2024 teilrevidiert (rückwirkend gültig für Wasser-/Abwasserjahr 2023).